

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen.
2. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages bzw. dem Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferungen, gelten unsere Bedingungen als anerkannt.
3. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschl. Nebenabreden) werden ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechts verbindlich.

II. Preise

1. Unsere Preise gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – ohne Aufstellung und Montage, ab Werk zuzüglich Verpackung und die am Tag der Lieferung geltende Mehrwertsteuer.
2. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, z.B. durch Preiserhöhungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen, behalten wir uns – soweit gesetzlich zulässig – eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor.
3. Bei einem Nettorechnungswert von weniger als € 250,00 wird nach schriftlicher Auftragsbestätigung dieser Wert berechnet.
4. Verpackung und Packmaterial werden mit Ausnahme von Collico-Behältern und Containern nicht zurückgenommen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und frei von Spesen auf eines unserer Konten zu leisten. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
2. Bei Überschreiten der Fälligkeitsdaten berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe banküblicher Kreditzinsen zuzüglich Provision und Spesen.
3. Wechsel werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung – ebenso wie Schecks – nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen.
4. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
5. Die Lieferung erfolgt unter Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Bestellers. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, steht uns jederzeit das Recht zu, die Vertragsbedingungen angemessen zu ändern, nach endgültiger Leistungsverweigerung vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und für den Fall des Zahlungsverzugs nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Die Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Hat der Kunde einen Anspruch (z.B. aus einem Gegengeschäft) gegen uns, so sind wir berechtigt, die diesseitigen Ansprüche gegen die Ansprüche des Kunden aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung mit Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten fällig und durchsetzbar sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschl. etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten, als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
4. Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet, sowie dazu uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

5. Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z.B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.
6. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Faktorenwert unserer Rechnung.
7. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung so lange berechtigt, bis wir die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen haben. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, sowie bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung wird uns der Kunde auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitteilen, die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zugänglich machen und seinen Schuldnern die Abtretung anzeigen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern des Kunden selbst die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.
8. Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Faktorenwert unserer Rechnungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme von Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis die Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden muss, die selbst voll bezahlt sind.

V. Maße und Gewichte, Leistung- und Verbrauchsangaben

Die in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Mitteilungen, Zeichnungen und Abbildungen angegebenen Maße, Gewichte, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich mit Toleranzangaben als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie setzen ferner, ebenso wie alle Angaben über andere betriebliche Daten und Funktionen, auch die von uns vorgesehene oder anerkannte bzw. mangels solcher Vorschriften eine normale Ausrüstung und Betriebsweise der Maschine oder Anlage voraus. Im übrigen sind für unsere Lieferungen alle einschlägigen technischen Abnahme- und Sicherheitsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Sachgerechte Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Unsere Fundamentzeichnungen sind lediglich Anordnungszeichnungen für die Aufstellung der Maschine oder Anlage. Dem Kunden obliegt die statische Berechnung des Fundaments, die Erstellung der Bauzeichnungen und die Beachtung aller Vorschriften des öffentlichen Rechts für Bau und Betrieb der Maschine oder Anlage (z.B. von bau- und gewerbepolizeilichen, sowie von Unfallverhütungs-Vorschriften).

VI. Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen

Schriftliche Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen bleiben unser Eigentum, soweit sie nicht zum Betrieb und Instandhaltung der Maschine oder Anlage vertragsgemäß zu übergeben sind. Auch für diesen Fall behalten wir uns das Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf unseren Wunsch oder bei Ablehnung unseres Angebotes zurückzugeben.

VII. Abnahmeprüfung

1. Abnahmeprüfungen finden mangels abweichender Vereinbarung in unserem Werk während der normalen Arbeitszeit statt. Enthält der Vertrag keine Bestimmung bezüglich der technischen Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende allgemeine Praxis des Industriezweigs Maschinenbau maßgeblich.
2. Stellt der Kunde die zur Maschinenabnahme erforderlichen Werkstücke bei, so muss er sicherstellen, dass alle Werkstücke in den wichtigen Eigenschaften wie Werkstoff, Oberflächenbeschaffenheit und -güte, Abmessungen, Toleranzen, Härtegrad, usw. den Angaben der gültigen Werkstückzeichnungen entsprechen.

VIII. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt bei Preisstellung ab Werk für Rechnung des Kunden unfrei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig.
2. Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Die Versicherung erfolgt nach unserem Ermessen auf Kosten des Kunden.
3. Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort bei Empfang der Ware unter Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
4. Sämtliche mit dem Liefergegenstand verbundenen Gefahren gehen, sobald die jeweilige Sendung das Lieferwerk verlässt oder, falls sich der Versand durch nicht von uns zu vertretende Gründe verzögert, mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

IX. Lieferzeit und Lieferungshindernisse

1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd, sofern wir nicht ein bestimmtes Lieferdatum als verbindlich schriftlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
2. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z.B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern, womit er als abgenommen gilt, oder die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Lieferung vorzunehmen oder vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen
3. Ereignisse höherer Gewalt können die Lieferzeit verlängern und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
4. Die Überschreitung einer Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs sind – soweit gesetzlich zwingend nicht etwas anderes vorgeschrieben ist – ausgeschlossen.

X. Gewährleistung

1. Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, als wir die Zusicherung schriftlich als solche erklären.
2. Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit und zugesicherte Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
3. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beheben.
4. Wandlung oder Minderung kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn die Mängelbeseitigung während einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt.
5. Sämtliche weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz mittelbaren Schadens sind, soweit sie nicht bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren, ausgeschlossen.
6. Alle vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf von 6 Monaten ab Inbetriebnahme, bei Mehrschichtbetrieb nach 3 Monaten. Falls sich Versand, Aufstellung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes ohne unser Verschulden verzögern, läuft die Verjährungsfrist spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft ab.
7. Wir übernehmen keine Gewähr für Lieferteile, die nach Beschaffenheit, Bestimmungs- oder Verwendungsart vorzeitigem Verschleiß ausgesetzt sind, sowie für Schäden, die durch Befolgung ausdrücklicher Wünsche des Kunden, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Maschinen und Anlagen, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel, natürliche Abnutzung, Mängel an Bauarbeiten (Fundament), ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, Austauschwerkstoffe oder ähnliche Umstände verursacht werden, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind und soweit der Kunde nicht bewiesen hat, dass der eingetretene Schaden nicht durch die vorbezeichneten Umstände verursacht worden ist.
8. Für Mängel an Einzelteilen, die von dritten Unternehmen zugeliefert worden sind (wesentliche Fremderzeugnisse), beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung sämtlicher Ansprüchen, so leisten wir Gewähr nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 1-6.
9. Erreicht die gelieferte Maschine oder Anlage nicht die vereinbarte Leistung, obwohl der Kunde uns angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt hat, so kann der Kunde – unbeschadet seines Rücktrittsrechts im Fall der Unzumutbarkeit des weiteren Fes-

thaltens am Vertrag – lediglich eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

10. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Zeit und Gelegenheit die wir für erforderlich halten, zur Aufspürung und Beseitigung von Mängeln, zur Nachbesserung und/oder zum Austausch oder zur Instandsetzung von Teilen einräumen und uns in angemessenem Umfang die dazu nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen; anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, ist der Kunde berechtigt, die Beseitigung durch eigene Kräfte oder Dritte zu veranlassen. Die Kosten dieser Maßnahme übernehmen wir nur im notwendigen Umfang und nur gegen entsprechende Nachweise.
11. Wenn wir unsere Gewährleistungsverpflichtungen oder andere vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzen, dass dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, ist er unter ausdrücklichem Ausschluss sämtlicher weitergehender Rechte zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.

XI. Haftungsausschluss, Schadenersatz

1. Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung sind Ansprüche jeglicher Art aus Verschuldenshaftung auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden (z.B. wegen Beratungs-, Montagefehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung) ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch bei Schadenersatzansprüchen wegen Falschlieferung oder Unmöglichkeit.
2. Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Faktorenwert unserer Rechnungen beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall unserer etwaigen Haftung wegen Verzugs, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Bedingungen für die Aufstellung und Montage

1. Für jede von uns für die Aufstellung oder Montage eingesetzte Arbeitskraft sind die uns erwachsenden Aufwendungen für Montage- und Auslösungssätze zu erstatten, ebenfalls für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Bahn Hin- und Rückreisekosten 2. Klasse, bei Nachtfahrt und bei Reisen ins Ausland 1. Klasse, sowie Kosten für die Beförderung des Gepäcks und des Werkzeuges sind vom Kunden zu vergüten.
2. Alle für die Aufstellung und Montage notwendigen baulichen Maßnahmen müssen vor Beginn unserer Arbeiten durchgeführt sein, so dass Aufstellung und Montage sofort nach Lieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Der Unterbau (Fundament) muss vollständig trocken und abgedunnt, und die Räume, in denen die Aufstellung und Montage erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und ausreichend beheizt sein.
3. Für die Aufbewahrung von Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und dergl. hat der Kunde einen trockenen, beleuchteten, verschleißbaren und sicheren Raum zur Verfügung zu stellen.
4. Der Kunde hat uns auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen a). Facharbeiter und Hilfskräfte in der von uns für erforderlich gehaltenen Anzahl, b). die zur Aufstellung und Montage, sowie zur Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe, c). das Entladen von Bahnwaggonen bzw. Lastkraftwagen und die Beförderung der Maschinen und Anlagen von der Anlieferstelle zum Ort der Aufstellung und Montage.
5. Auch hinsichtlich der von uns mitgebrachten Lieferteile trägt der Kunde die Transportgefahr.
6. Unsere Haftung für Aufstellung und Montage bestimmt sich nach dem Gesetz, die Haftung für Folgeschäden jeglicher Art ist jedoch ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Sigmaringen. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Sigmaringen vereinbart. Es steht uns jedoch frei, das Landgericht Hechingen anzurufen, wenn die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.